

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/07/2024/A

AZ:

Berlin, den 08. Juli 2025

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

der

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller (AS) -

Verfahrensbevollmächtigter: Antragsteller zu 3.

gegen den Bundesausschuss der Partei DIE LINKE. vertreten durch die Präsidiumsmitglieder ...

- Antragsgegner (AG) -

Verfahrensbeistand:

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) durch ihre Mitglieder

am 18. Januar 2025 im schriftlichen Verfahren 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anträge zu 4. und zu 5. werden als unzulässig, die Anträge zu 1. bis zu 3. werden als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Die konstituierende Sitzung des gem. § 21 der Bundessatzung (BS) zu bildenden Bundesausschusses für die Amtszeit 2024/25 – des AG's - fand am 23. und 24. März 2024 in Präsenz in Berlin statt.

Am 23. März wurden seitens des AG die Geschäftsordnung (GO) und der Sitzungsplan (SP) des AG beschlossen.

In Ziff. 5 Satz 5 der beschlossenen GO heißt es:

„Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Über die Art der Sitzung (Präsenz oder Online) entscheidet das Präsidium.“

Mit Schreiben vom 15. April 2024, eingegangen am 23. April 2024, beantragten die AS bei der BSchK sinngemäß,

1. festzustellen, dass der Beschluss des AG über die GO des AG vom 23. März 2024 nichtig sei,
2. festzustellen, dass die GO des AG aus der Amtszeit 2022/23 bis zum Beschluss einer Neuen insoweit anzuwenden sei, dass keine Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationswege durchgeführt werden dürfen, soweit kein Beschluss des Parteivorstands gem. § 15 Abs. 2a S. 1 Parteiengesetz (PartG) vorliege,
3. festzustellen, dass der Beschluss des AG über den Sitzungsplan des AG insoweit nichtig sei, dass keine Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationswege durchgeführt werden dürfen, soweit kein Beschluss des Parteivorstands gem. § 15 Abs. 2a S. 1 PartG vorliege,
4. dem Parteivorstand aufzugeben im Falle eines Beschlusses gem. § 15 Abs. 2a S. 1 PartG geeignete Maßnahmen festzuschreiben, welche die Parteiöffentlichkeit gem. § 28 Bundessatzung (BS) sicherstellen und
5. dem AG zu untersagen, Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationswege durchzuführen, soweit kein Beschluss des Parteivorstands gem. § 15 Abs. 2a S. 1 PartG vorliege.

Zur Begründung führten die AS im Wesentlichen aus, dass für die angegriffene Regelung zur Durchführung von Sitzungen der AG in Form von Videokonferenzen nicht die nach ihrer Ansicht notwendige Entscheidung des Bundesvorstandes gem. § 15 Abs. 2a Satz 1 PartG vorliege. Auch sei die in § 28 Abs. 1 BS geregelte parteiöffentliche Beratung des AG bei der Durchführung einer Sitzung des AG in Form einer Videokonferenz nicht gewährleistet. Die Nutzung eigener technischer Zugänge zu einer solchen Videokonferenz könne von den betroffenen Parteimitgliedern nicht erwartet werden.

Der AG hat hierzu mit Schreiben vom 01. Juni 2024 Stellung genommen, welche mit Schreiben vom 03. Juli 2024 den AS zur Kenntnis gegeben wurde.

Der AG beantragt sinngemäß,

die Anträge als offensichtlich unbegründet, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Rechte der AS seien durch die angegriffene Regelung nicht verletzt worden. Eine allgemeine Kontrolle der angegriffenen Regelung sei aber nach der Schiedsordnung (SchO) nicht zulässig. Ein Verstoß gegen das Gebot der Parteiöffentlichkeit liege nicht vor, da über die Geschäftsstellen der Partei ein Angebot zur Verfolgung der elektronischen Sitzungen ermöglicht werden könne. § 15 Abs. 2a PartG meine mit „Vorstand“ den Vorstand des jeweiligen Organs, vorliegend also das Präsidium des AG.

Mit Beschluss vom 27. Juli 2024 hat die BSchK dem Verfahrensbeistand des AG aufgegeben, eine wirksame Bevollmächtigung durch den AG nachzuweisen. Diesem Beschluss ist der AG durch Vorlage einer wirksamen Vollmacht mit Schreiben vom 14. September 2024 nachgekommen.

Im Übrigen wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten auf die Akten verwiesen.

II.

Die Anträge zu 4. und zu 5. sind unzulässig. Die Anträge zu 1 bis zu 3. sind zulässig, aber unbegründet.

1.

Die BSchK ist gem. § 4 Abs. 1 lit. a SchO zuständig.

2.

Die Anträge sind fristgerecht eingereicht worden. Ob auf den Tag der Beschlussfassung oder auf die Veröffentlichung oder den Zugang der Beschlussprotokolle abzustellen wäre, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, da nach allen diesen Kriterien die Anträge der AS fristgerecht im Sinne von § 7 Abs. 3 SchO eingereicht wurden.

3.

Die AS sind auch antragsberechtigt (§ 7 Abs. 2 SchO).

Soweit die Anträge nicht unzulässig sind (hierzu später), sind die Anträge auch nicht offensichtlich unbegründet, da eine Verletzung von aus der angegriffenen GO, der BS und dem PartG resultierenden Rechten schlüssig vorgetragen wurde. Ob diese Verletzung vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit der Anträge. Insbesondere eingedenk des Umstandes, dass die BSK bisher keine Entscheidung zu § 15 Abs. 2a PartG getroffen hat, ist von einer offensichtlichen Unbegründetheit ebenfalls nicht auszugehen.

4.

Die Anträge zu 4. und 5. sind unzulässig. Sie zielen auf eine anlasslose Untersagung von bestimmten Sitzungen des AG und auf eine Anordnung an den Parteivorstand. Eine Beschwerde, die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist und die über die den Anträgen zu 1. bis zu 3. zugrundeliegende Beschwerde hinausgeht, haben die AS weder vorgetragen noch ist diese ersichtlich.

5.

Die Anträge zu 1. bis zu 3. sind unbegründet.

a)

In § 15 Abs. 2a PartG heißt es:

„Der Vorstand kann entscheiden,

1.

dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und

2.

welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.

Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.“

b)

Für die Wirksamkeit der angegriffenen Regelung bzw. für die Wirksamkeit einer von der Regelung erfassten Entscheidung des Präsidiums der AG zur Durchführung einer Sitzung der AG in Form einer Videokonferenz ist ein Beschluss des Vorstandes der Bundespartei gemäß § 15 Abs. 2a

PartG nicht erforderlich. Ein Beschluss des Präsidiums des AG reicht hierfür – wie in der angegriffenen Regelung normiert – aus.

Dies ergibt sich aus der Stellung des neu eingefügten Absatzes 2a in § 15 PartG wie auch aus der Begründung der der Einfügung zu Grunde liegenden BT-Drucksache 20/9147.

In letzterer heißt es u.A.:

„Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 15 PartG wird die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder ihre Stimme bei Entscheidungen über innerparteiliche Angelegenheiten, die nicht die Aufstellung von Wahlbewerbern nach § 17 PartG in Verbindung mit den Wahlgesetzen betreffen, anders als bisher, auch digital im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben können. Die Regelung flankiert die Erweiterung von § 9 Absatz 1 PartG. Sie stellt sicher, dass Parteitage nicht nur digital oder hybrid zusammentreten können, sondern dass in den entsprechenden Formaten auch sämtliche Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden können, die nach dem Parteiengesetz bei Parteitagen in Präsenz möglich sind. Daneben werden digitale und hybride Abstimmungen und Wahlen auch für die übrigen Parteiorgane ermöglicht. Durch die systematische Stellung von Absatz 2a nach den Regelungen zur Beschlussfassung in den Parteiorganen in Absatz 1 und zu Wahlen in den Parteiorganen in Absatz 2 wird klargestellt, dass sämtliche Abstimmungen und Wahlen in sämtlichen Parteiorganen grundsätzlich auch digital oder hybrid durchgeführt werden können. Die Entscheidung hierüber und über die konkret zu verwendendem Kommunikationsmittel obliegt dem Vorstand. Nach Absatz 2a Satz 2 können die Parteien in ihren Satzungen anderes bestimmen oder Einschränkungen vorsehen. Für die Ausübung sonstiger Mitgliederrechte außerhalb von Organen trifft das Parteiengesetz keine ausdrückliche Regelung. Auch insoweit ist darum keine Klarstellung erforderlich, dass Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Diese Möglichkeit ergibt sich jetzt zudem aus einem Erstrecht-Schluss aus der Möglichkeit elektronischer Stimmabgaben in den Organen. Bei Bedarf können die Parteien elektronische Stimmabgaben außerhalb von Organen in ihren Satzungen selbst regeln und die Entscheidung über die zu verwendenden Kommunikationsmittel dabei ebenfalls dem Vorstand übertragen.“

Die BSchK versteht sowohl nach dieser Begründung wie auch nach der Stellung der Einfügung in „§ 15 Willensbildung in den Organen“ PartG die Regelung in § 15 Abs. 2a PartG dahingehend, dass mit „Vorstand“ die jeweiligen Vorstände der von § 15 PartG erfassten Organe gemeint sind und nicht generell der Parteivorstand. Im vorliegenden Fall ist dies das Präsidium des AG, so wie es auch in der angegriffenen Regelung der GO des AG vorgesehen ist.

c)

Da die GO des AG hinsichtlich der angegriffenen Regelung aus diesen Gründen nicht zu beanstanden ist, greifen auch die Angriffe gegen den Sitzungsplan nicht durch.

d)

Weiter wird in der o.g. BT-Drucksache ausgeführt:

„Soweit einzelne Mitglieder – z. B. wegen datenschutzrechtlicher Bedenken – nicht an elektronischen Entscheidungsverfahren teilnehmen wollen oder – z. B. wegen fehlender technischer Affinität – können, sind darin liegende Einschränkungen der Allgemeinheit jedenfalls dadurch gerechtfertigt, dass digitale Formate auf der anderen Seite die Allgemeinheit von Entscheidungsprozessen erhöhen, indem sie Mitgliedern eine Beteiligung ermöglichen, die bei Präsenzformaten – z. B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen – ausgeschlossen blieben.“

Dieser Auffassung des Gesetzgebers schließt sich die BSchK an. Die in § 28 BS geforderte Parteiöffentlichkeit ist mit den vorgenannten Prämissen gewahrt.

Die Anträge zu 1. bis zu 3. waren daher als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.